

# Beschluss Nr. 006/2021

---

## Betreff:

**Antrag des "Departement Werk en Sociale Economie" (Fachbereich Beschäftigung und Sozialwirtschaft) im Hinblick auf den Zugriff auf das Register der Personalausweise und das Register der Ausländerkarten im Rahmen der Betrugsbekämpfung durch die sozialrechtlichen Inspektoren**

**DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,**

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Dekrets vom 30. April 2004 "tot uniformisering van de toezichts-, sanctie- en strafbepalingen die zijn opgenomen in de regelgeving van de sociaalrechtelijke aangelegenheden, waarvoor de Vlaamse Gemeenschap en het Vlaamse Gewest bevoegd zijn" (Vereinheitlichung der Aufsichts-, Sanktions- und Strafbestimmungen, die in den Vorschriften der sozialrechtlichen Angelegenheiten aufgenommen sind, für die die Flämische Gemeinschaft und die Flämische Region zuständig sind);

Aufgrund des Sozialstrafgesetzbuches vom 6. Juni 2010;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten,

**Beschließt am 03.02.2021**

## 1. Allgemeines

Der Antrag wird vom "Departement Werk en Sociale Economie" (Fachbereich Beschäftigung und Sozialwirtschaft), nachstehend "Antragsteller" genannt, im Hinblick auf den Zugriff auf das Register der Personalausweise und das Register der Ausländerkarten im Rahmen der Betrugsbekämpfung durch die sozialrechtlichen Inspektoren eingereicht.

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten Datenschutzbeauftragten (DSB) und des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt.

## 2. Spezifischer Teil - Bearbeitung des Antrags

### 2.1 Typ Antrag

Es handelt sich um einen neuen Antrag, der keine Erweiterung oder Änderung einer bereits zuvor erteilten Ermächtigung betrifft.

Der Antragsteller möchte ermächtigt werden, auf die in Artikel 6*bis* (Lichtbild des Inhabers, identisch mit dem des letzten Ausweises, beziehungsweise der letzten Karte des Inhabers) des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente erwähnte Information zuzugreifen.

### 2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller beantragt die Ermächtigung zum Zugriff auf Daten des Registers der Personalausweise und des Registers der Ausländerkarten auf der Grundlage von Artikel 5 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen; durch diesen Artikel werden belgische öffentliche Behörden ermächtigt, auf Informationen zuzugreifen, die sie aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz zu kennen befugt sind.

Als Fachbereich der flämischen Behörde kann der Antragsteller tatsächlich als öffentlicher Dienst angesehen werden. Die Zuständigkeiten der sozialrechtlichen Inspektoren werden in den Artikeln 2, 2/1 und 6 des Dekrets vom 30. April 2004 "tot uniformisering van de toezichts-, sanctie- en strafbepalingen die zijn opgenomen in de regelgeving van de sociaalrechtelijke aangelegenheden, waarvoor de Vlaamse Gemeenschap en het Vlaamse Gewest bevoegd zijn" (Vereinheitlichung der Aufsichts-, Sanktions- und Strafbestimmungen, die in den Vorschriften der sozialrechtlichen Angelegenheiten aufgenommen sind, für die die Flämische Gemeinschaft und die Flämische Region zuständig sind) aufgeführt. Gemäß Artikel 3 Nr. 10 desselben Dekrets sind die sozialrechtlichen Inspektoren vereidigte Beamte der "Afdeling Vlaamse Sociale Inspectie" (Abteilung Flämische Sozialinspektion) des "Departement Werk en Sociale Economie" (Fachbereich Beschäftigung und Sozialwirtschaft).

Aus den vorerwähnten Gründen können die Bedingungen von Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 als erfüllt angesehen werden.

Bemerkung: Stellt sich jedoch bei der Erfüllung der Aufgaben, die in den in Artikel 2 aufgeführten materiellen Gesetzen vorgesehen sind, heraus, dass der Zugriff auf das Lichtbild nicht erlaubt oder für die Erfüllung einer Aufgabe der Sozialinspektion nicht erforderlich ist, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche davon absehen.

### 2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Der Antragsteller beantragt Zugriff auf die Informationen aller Personen, mit denen die sozialrechtlichen Inspektoren bei der Ausübung ihrer verordnungsgemäßen anvertrauten Kontrollaufgaben im Hinblick auf die Bekämpfung von (Sozial-)Betrug konfrontiert sind.

### 2.4 Allgemeine Beschreibung

#### 2.4.1 Vorbemerkung in Bezug auf die Verarbeitung von strafrechtlichen Daten

Bei Anträgen, die im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Verwaltungssanktionen oder strafrechtlichen Sanktionen eingereicht werden, muss nachfolgende Vorbemerkung gemacht werden.

Im Rahmen der DSGVO und der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates muss beim Auferlegen von Sanktionen nicht die belgische Begriffsbestimmung einer Straftat verwendet werden, sondern die europäische. Hierfür können die Kriterien des Urteils Engel und andere gegen die Niederlande des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte angewandt werden.<sup>1</sup>

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat diesen Standpunkt in seiner Rechtsprechung anerkannt.<sup>2</sup> Wenn eine Sanktion gemäß diesen Kriterien nicht als strafrechtliche Sanktion gilt, ist die DSGVO uneingeschränkt anwendbar und gilt die Verarbeitung als gewöhnliche Verarbeitung.

Wenn die Engel-Kriterien zu der Qualifizierung einer Sanktion als strafrechtliche Sanktion führen, muss überprüft werden, ob die datenverarbeitende Instanz unter das Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten fällt.

Wenn dies der Fall ist, ist nicht die DSGVO anwendbar, sondern gemäß der Richtlinie 2016/680 das Gesetz vom 30. Juli 2018. Ist die Instanz im vorerwähnten Gesetz vom 30. Juli 2018 nicht aufgenommen, ist die DSGVO wohl anwendbar und muss die Datenverarbeitung unter den Einschränkungen von Artikel 10 der DSGVO erfolgen.

Es obliegt dem Antragsteller, den oben erwähnten Rechtsvorschriften nachzukommen und die in Artikel 36 der DSGVO erwähnte Datenschutzbehörde wenn nötig um zusätzliche Empfehlungen zu bitten.

---

<sup>1</sup> EGMR, Urteil *Engel und andere gegen die Niederlande*, 8. Juni 1976, Nr. 5370/72.

<sup>2</sup> GH (große Kammer), Urteil *Prokurator Generalny gegen Łukasz Marcin Bonda*, 5. Juni 2012, C-489/10, EU:C:2012:319.

#### 2.4.2 Kontext des Antrags

---

Innerhalb des "Departement Werk en Sociale Economie" (Fachbereich Beschäftigung und Sozialwirtschaft) wurde die "Afdeling Vlaamse Sociale Inspectie" (Abteilung Flämische Sozialinspektion) eingerichtet, um die Vorschriften im Politikbereich Beschäftigung und Sozialwirtschaft zu kontrollieren und zu überwachen. Im Rahmen dieses Auftrags müssen die sozialrechtlichen Inspektoren der "Afdeling Vlaamse Sociale Inspectie" (Abteilung Flämische Sozialinspektion) die Daten der Personen überprüfen, die sie im Rahmen der Bekämpfung von (Sozial-)Betrug kontrollieren.

Wenn die Kontrollen von sozialrechtlichen Inspektoren ergeben, dass die Ordnungsbedingungen für die Inanspruchnahme eines bestimmten Systems oder einer bestimmten Regelung nicht oder nicht mehr erfüllt sind, kann der betreffende Inspektor einen Bericht verfassen, in dem er auf die Feststellungen, die Befragungen und die festgestellten Verstöße eingeht. Dies geht mit der notwendigen Benachrichtigung der betreffenden Person einher, um ihre Rechte zu wahren.

Schließlich kann die Feststellung von Verstößen zu einer strafrechtlichen Verfolgung, zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße, zur Streichung eines Vorteils oder Status oder zur Rückforderung gezahlter Beträge führen.

Die Übermittlung des Lichtbilds der betreffenden Person wird über die Online-Dienste der ZDSS erfolgen, auf die über den flämischen Dienste-Integrator zugegriffen wird. Dann wird das Lichtbild mit Intervention der ZDSS über die Webanwendung DOLSIS abgerufen.

- ⇒ Die verfolgten Zwecke sind bestimmt, eindeutig und rechtmäßig im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen.

#### 2.4.3 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

---

Wie bereits oben erwähnt, ist der Minister des Innern nicht dafür zuständig, über die anwendbaren Rechtsvorschriften zu entscheiden. Artikel 15 des Gesetzes über das Nationalregister sieht nur vor, dass geprüft werden muss, ob die Bedingungen der DSGVO bei einem Antrag erfüllt werden. Wenn Zweifel bestehen, welche Rechtsvorschriften Anwendung finden (DSGVO oder Richtlinie 680), kann der Minister lediglich prüfen, ob eine Rechtsgrundlage für den Zugriff besteht und ob die allgemeinen Regeln in Bezug auf die Privatsphäre befolgt werden. Gemäß dem heutigen Artikel 15 ist der Minister nicht dafür zuständig, zu analysieren, welche Rechte der Betroffene in strafrechtlichen Streitsachen genau hat.

Der Antragsteller gibt an, dass er einen Datenschutzbeauftragten bestimmt hat. Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass dieser eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt. Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann als ausreichend betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang wird der Antragsteller daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

## 2.5 Informationen aus dem Register der Personalausweise - Lichtbild

Dem Antragsteller zufolge ist der Zugriff auf die Information in Bezug auf das Lichtbild auf dem Personalausweis erforderlich, damit die sozialrechtlichen Inspektoren die ihnen anvertrauten Inspektionsaufgaben, die unter der Bezeichnung Bekämpfung des (Sozial-)Betrugs zusammengefasst werden können, effizient ausführen können.

Die korrekte Identifizierung von Personen ist im Rahmen der Bekämpfung von (Sozial-)Betrug entscheidend.

So ist in Artikel 7 des vorerwähnten Dekrets vom 30. April 2004 bestimmt, dass der sozialrechtliche Inspektor unbeschadet der Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre die Identität von Personen, die sich in Ausbildungszentren, an Arbeitsstätten und an anderen Orten, die ihrer Aufsicht unterliegen, aufhalten und bei denen sie vernünftigerweise davon ausgehen können, dass sie Auszubildende, Arbeitgeber, Angestellte oder Beauftragte, Arbeitnehmer, Leistungsempfänger, Nutzer oder Sozialversicherte sind, und von allen Personen, deren Erklärung für notwendig erachtet wird, feststellen darf oder zu diesem Zweck die Vorlage offizieller Identitätsdokumente verlangen darf oder die Identität dieser Personen anhand anderer Mittel, einschließlich Foto-, Film- und Videoaufnahmen und anderer Geräuschmedien und audiovisueller Mittel, feststellen darf.

Darüber hinaus sieht das Sozialstrafgesetzbuch, insbesondere Artikel 26, vor, dass die Sozialinspektoren die Personalien der Personen, die sich an den Arbeitsstätten befinden, und aller Personen, deren Identifizierung sie für die Ausübung der Überwachung für notwendig erachten, aufnehmen. Zu diesem Zweck können sie von diesen Personen die Vorlegung offizieller Identifizierungsdokumente fordern. Sie können außerdem diese Personen anhand nichtamtlicher Dokumente, die Letztere ihnen freiwillig vorlegen, identifizieren, wenn diese Personen keine offiziellen Identifizierungsdokumente vorlegen können oder wenn die Sozialinspektoren an der Echtheit dieser Dokumente oder an der Identität dieser Personen zweifeln. Sie können auch in den Fällen, unter den Bedingungen und gemäß den Modalitäten, die in Artikel 39 des Sozialstrafgesetzbuchs erwähnt sind, versuchen, die Identität dieser Personen durch Bildmaterial zu ermitteln.

Der Zugriff auf das Lichtbild führt zu einer eindeutigen Identitätskontrolle.

- ⇒ In Anbetracht der verfolgten Ziele ist der Zugriff auf die in Artikel 6bis (Lichtbild des Inhabers, identisch mit dem des letzten Ausweises beziehungsweise der letzten Karte des Inhabers) des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente erwähnte Information angemessen, sachdienlich und begrenzt.

## 2.6 Häufigkeit

Die Daten werden fortlaufend eingesehen, da der Antragsteller seine Befugnisse in Bezug auf die Betrugsbekämpfung fortlaufend ausübt.

## 2.7 Befugte Personen

Der Antragsteller gibt an, dass der Zugriff auf die Daten auf die Personalmitglieder der "Afdeling Vlaamse Sociale Inspectie" (Abteilung Flämische Sozialinspektion) beschränkt ist, die für die Überwachung und Durchsetzung der Vorschriften für den Politikbereich Beschäftigung und Sozialwirtschaft zuständig sind, insbesondere die Sozialinspektoren.

Der Antragsteller hat angegeben, im Rahmen der Verarbeitung der Daten, die Gegenstand vorliegender Ermächtigung sind, mit den Auftragsverarbeitern Cronos und DXC Technology zusammenzuarbeiten. Im Einzelnen geht es um die Entwicklung und Verwaltung der verschiedenen IT-Systeme. Bei diesen Auftragsverarbeitern haben nur die Personen, die zu der Gruppe gehören, die mit diesem Projekt beauftragt ist, Zugriff auf die Daten. Im Rahmen dieser Datenverarbeitung ist hervorzuheben, dass der Antragsteller und sein Auftragsverarbeiter dafür verantwortlich sind, dass die Bestimmungen der DSGVO eingehalten werden, insbesondere Artikel 28.

Es obliegt dem Antragsteller, eine Liste der Personen, die Zugriff auf das Register der Personalausweise haben und das Register der Ausländerkarten benutzen, zu erstellen.

Diese Liste wird ständig aktualisiert und der Datenschutzbehörde und dem mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des FÖD Inneres zur Verfügung gehalten.

### 2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Der Antragsteller gibt an, dass die Daten Drittpersonen nicht mitgeteilt werden.

### 2.9 Dauer der Ermächtigung

Die dem Antragsteller zugewiesenen Aufgaben sind zeitlich nicht begrenzt.

Jedoch kann im Hinblick auf die durch die DSGVO auferlegten Maßnahmen keine unbefristete Ermächtigung erteilt werden. Die Relevanz der erteilten Ermächtigung muss nämlich nach deren Ablauf neu bewertet werden.

Eine neue Analyse der Relevanz und Verhältnismäßigkeit der Ermächtigung in zehn Jahren scheint angemessen zu sein.

Tritt eine Änderung der Vorschriften, der Zwecke oder der Organisation der Informationssicherheit ein, die Auswirkungen auf die Datensicherheit haben kann, obliegt es dem Antragsteller, diese der zuständigen Behörde zu melden, die die erteilte Ermächtigung folglich neu bewerten wird.

### 2.10 Änderungen

Die automatische Mitteilung von Änderungen von Daten wird nicht beantragt.

### 2.11 Dauer der Aufbewahrung

Das Lichtbild der betreffenden Person wird nicht aufbewahrt, es handelt sich nur um eine Momentaufnahme.

### 2.12 Datenübermittlung

Die Datenübermittlung ist aus dem Antrag des Antragstellers deutlich ersichtlich.

### 2.13 Netzwerkverbindungen

Der Antragsteller teilt uns mit, dass eine Verbindung zwischen dem Server des "Departement Werk en Sociale Economie" (Fachbereich Beschäftigung und Sozialwirtschaft) und der MAGDA-Plattform der Flämischen Behörde sowie zwischen der MAGDA-Plattform der Flämischen Behörde und der ZDSS für den Datenaustausch besteht. Der flämische Dienste-Integrator verfügt jedoch über die dafür notwendigen Ermächtigungen.

### 3. Beschluss

**Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung,**

**beschließt**, dass der Antragsteller ermächtigt wird, zur Erfüllung der vorerwähnten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen auf die in Artikel 6*bis* (Lichtbild des Inhabers, identisch mit dem des letzten Ausweises beziehungsweise der letzten Karte des Inhabers) des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente erwähnte Information zuzugreifen,

**beschließt**, dass diese Ermächtigung für eine Dauer von zehn Jahren ab dem Datum des vorliegenden Beschlusses erteilt wird,

**erinnert** den Antragsteller daran, dass er einerseits als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden, und dass es ihm andererseits obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens zehn Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss.

Annelies VERLINDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annelies Verlinden', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der  
Institutionellen Reformen und der  
Demokratischen Erneuerung